



Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, die der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind (§ 2 Absatz 3 Anleinverordnung Stadt Ingolstadt).

Die **Spazierwege um Baggersee, Auwaldsee oder vergleichbaren Seen** im Stadtgebiet gelten als öffentliche Anlagen, an denen ganzjährig eine Leinenpflicht gilt. Die zeitliche Begrenzung für Anlagen, die dem öffentlichen Baden dienen (15. Mai bis 15. September) meint die Wasserflächen und den unmittelbaren Uferbereich selbst.

Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die für jedermann zugänglich sind und erkennbar z.B. durch Sandspielflächen oder Spielgeräte besonders für die Bedürfnisse spielender Kinder eingerichtet sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Inlineskate- bzw. Skateboardbahnen, Rollschuhbahnen, Abenteuer- oder Wasserspielplätze (§ 2 Absatz 4 Anleinverordnung Stadt Ingolstadt).

Zum näheren **Umgriff von Kinderspielplätzen** gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke für Begleitpersonen, Wegflächen und sonstige dem Betrieb des Spielplatzes dienende Einrichtungen (§ 2 Absatz 5 Anleinverordnung Stadt Ingolstadt).

Von Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fern zu halten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden (§ 3 Abs. 2 Anleinverordnung Stadt Ingolstadt).

Alle **Definitionen, Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten** sind verbindlich in der Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Anleinverordnung) geregelt:



<https://www.2go2.in/ycnhh>

IMPRESSUM
Stadt Ingolstadt, Presse- u. Informationsamt
Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt
Fotos: Andriyko Podilnyk auf Unsplash, freepik
Kartographie: Stadt Ingolstadt – Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation

Mit Hunden spazieren gehen –



mit oder ohne Leine?



Eine bundesweite Regelung, die einen **generellen Leinenzwang** im Stadtgebiet oder in Wohngebieten vorschreibt, gibt es nicht. Dies vor Ort individuell zu regeln ist Aufgabe der Kommunen. Im Stadtgebiet Ingolstadt gibt es Regelungen, die in **bestimmten Fällen eine Anleinplicht** vorsehen. Festgelegt ist dies in der **Anleinverordnung** und der **Grünanlagen-satzung** der Stadt Ingolstadt.

Unabhängig von einer konkreten Leinenpflicht hat der Hundehalter aber **stets sicherzustellen, dass von seinem Hund keine Gefahren** ausgehen. Kann er dies für sein Tier nicht ausschließen, ist es beim Spazierengehen an der Leine zu führen.



Kleine Hunde mit Schulterhöhe unter 50 Zentimeter:

Keine generelle Anleinplicht in öffentlichen Anlagen. Anleinplicht aber in öffentlichen Grünanlagen (diese sind jener Teilbereich der öffentlichen Anlagen, der gärtnerisch gepflegt wird und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat, z.B. Parks einschließlich der Kinder- und Ballspielplätze). Die öffentlichen Grünanlagen sind in einem Grünanlagenverzeichnis aufgeführt, das bei der Stadt Ingolstadt, Gartenamt, zur Einsichtnahme aufliegt.

Hier gilt eine Anleinplicht außerhalb der Wege, aber auch, wenn der Halter den Bewegungsbereich seines Hundes nicht auf das unmittelbare Umfeld der Wege begrenzen kann. (§ 4 Abs. 3 Ziffer 5 Grünanlagen-satzung)

Von **Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff** sind Hunde fernzuhalten. Sie dürfen **auch angeleint nicht in diese Bereiche** mitgenommen werden. (§ 4 Abs. 3 Ziffer 5 Grünanlagen-satzung)

Diese Regelungen sowie weitere Ausführungen, z.B. zu Ordnungswidrigkeiten, finden Sie in der Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen (Grünanlagen-satzung):



<https://www.2go2.in/5wugy>

Große Hunde mit Schulterhöhe ab 50 Zentimeter und Kampfhunde:

Anleinplicht gilt

1. in **allen öffentlichen Anlagen** im Stadtgebiet Ingolstadt,
2. in **Anlagen, die dem öffentlichen Baden** dienen in der Zeit von 15. Mai bis 15. September,
3. auf **allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff**,
4. auf **allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des Altstadtbereichs:** Bereich, der von Jahnstraße, Auf der Schanz, Dreizehnerstraße, Esplanade, Heydeckplatz, Roßmühlstraße, Schloßlände und Hartmannplatz umschlossen wird (vgl. § 1 Absatz 2, § 3 Abs. 1 Anleinverordnung Stadt Ingolstadt).

